

Datum
28. September 2000

Betr.: Prüfung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

- 1 Das Studentenparlament (Stupa) der Freien Universität Berlin (FU) hat am 15. Juni 1983 die Satzung der Studentenschaft beschlossen. Diese wurde am 24. Juni 1983 durch den Senator für Wissenschaft und Forschung bestätigt. Die Satzung wurde nach der Neufassung des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) im Jahre 1990 nicht angepasst. Bei einer Überarbeitung der Satzung sollten folgende Sachverhalte berücksichtigt werden:
 - a) Der Haushaltsplan und die Beitragsordnung sind vor Beginn des Haushaltsjahres dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule (und nicht - wie in § 15 Abs. 3 der Satzung geregelt - „dem zuständigen Mitglied des Senats“) zur Genehmigung vorzulegen (§ 20 Abs. 1 Satz 4 BerLHG).
 - b) In der Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die vom Stupa vorgenommene Entlastung des Haushalts gemäß § 109 Abs. 3 LHO der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung bedarf (siehe auch T 3).
 - c) Die Studentenschaft hat in den vergangenen Haushaltsjahren nicht immer einen Haushaltsausschuss eingerichtet, obwohl sie nach § 8 der Satzung hierzu verpflichtet ist. Diese Regelung wird künftig zu beachten sein. Im Zusammenhang mit der Modifizierung der Satzung sollte für den Haushaltsausschuss die Aufgabe vorgesehen werden, die Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- 2 Die Rechnung der Studentenschaft ist seit der o. g. Novellierung des BerLHG ab dem Haushaltsjahr 1990/91 von einem öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Für die Prüfung werden seit dem Haushaltsjahr 1996/97 beim Titel 526 03 - Gutachten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen - 20000 DM/Jahr veranschlagt. Der AStA hat die Wirtschaftsprüferin Sigrid Janitzek-Hübner mit der Prüfung der Haushaltsrechnung für die Haushaltsjahre 1990/91 bis 1994/95 und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat und Partner OHG mit der Prüfung der Haushaltsrechnung 1995/96 beauftragt. Vergleichsangebote hatte der AStA nicht eingeholt. Für die Prüfung der Rechnung eines Haushaltsjahres sind 11 bis 12 Prüftage abgerechnet und mit jeweils 1 200 DM zuzüglich Mehrwertsteuer vergütet worden. Die Haushaltsrechnungen ab 1996/97 sind bisher nicht geprüft worden. Auch hat der AStA Aufträge nicht erteilt. Bereits in den Vorjahren sind die Rechnungen nicht zeitnah (im darauffolgenden Haushaltsjahr) geprüft worden.

Haushaltsjahr	Bestellung des Wirtschaftsprüfers mit Wirkung vom	Zeitpunkt der Prüfung
1990/91	05. 12. 94	Februar 1995
1991/92	05. 12. 94	Februar 1995/ März
1992/93	24. 05. 95	Mai 1995
1993/94	24. 05. 95	Mai 1995
1994/95	23. 10. 95	Oktober 1995
1995/96	?	Oktober 1997 bis November 1999

Die Studentenschaft wird umgehend Prüfungen der Haushaltsrechnungen 1996/97 bis 1999/2000 zu veranlassen haben. Vor der Beauftragung sind Vergleichsangebote einzuholen. Bei der Auswahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Qualifikation und geforderte Vergütung zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass es im Land Berlin üblich ist, höchstens die Gebührensätze für Pflichtprüfungen kommunaler Betriebe zu zahlen. Nach den zum 1. Januar 2000 neu festgesetzten Gebühren sind für einen

Wirtschaftsprüfer (Qualifikationsstufe I)	160,00 DM
erfahrenen Prüfer (Qualifikationsstufe II)	123,50 DM
Prüfungsassistent (Qualifikationsstufe III)	94,00 DM

als Stundensatz zulässig.

Sie werden künftig darauf zu achten haben, dass die Leistungen des Wirtschaftsprüfers nach der Anzahl der Stunden und dem berechneten Stundensatz abgerechnet und ausgewiesen werden. Wir bitten, uns über das von Ihnen Veranlasste zu berichten.

- 3 Die Studentenschaft hat seit der Rechnungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versäumt, die Genehmigung der Entlastung des Haushalts der Studentenschaft bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu beantragen (§ 109 Abs. 3 LHO). Dies wird zu begründen sein. Entsprechende Anträge sind nunmehr für die geprüften Jahre zu stellen.
- 4 Der Gesetzgeber hat die Aufgaben der Studentenschaft in § 18 Abs. 2 BerlHG geregelt. Danach haben die Studentenschaften die Belange der Studenten und Studentinnen in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. Nur in diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Sie hat nach § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BerlHG insbesondere die Aufgabe der Förderung der politischen Bildung der Studenten und Studentinnen im Bewusstsein der Verantwortung für die Gesellschaft. Die politische Betätigung der Studentenschaft ist unmittelbar auf den Bereich der Hochschule und die spezifischen Interessen von Studierenden begrenzt. Ein allgemeinpolitisches Mandat würde verfassungswidrig den durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützten individuellen Freiheitsbereich der Mitglieder verletzen (Rechtsprechung). Es wird daher der Studentenschaft eine allgemeinpolitische Betätigung untersagt.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat im Januar 1998 eine einstweilige Anordnung gegen den AStA der FU verhängt. Es wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes untersagt, „allgemeinpolitische, nichthochschulbezogene Äußerungen abzugeben“. Wir haben im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass

der AStA weiterhin allgemeinpolitisch tätig wird und auch politische Aktionen Dritter finanziell unterstützt. Hierzu einige Beispiele (1998/99):

- ARI - Antirassistische Initiative e. V. (Titel 685 69, 2 x 6 000 DM),
- Flugkosten einer Delegierten zum „Internationalen Kongress gegen das Verschwindenlassen in Manila“ (1 300 DM),
- Teilkosten für das Plakat zur Informationsveranstaltung zum Thema „Geschichte der Flüchtlingsbewegung in Guatemala“ (400 DM),
- Inter Continental Caravan/peoples global action wegen „500 InderInnen“ (3 000 DM),
- Unterstützung des Buchprojekts zur Situation von illegalisierten Flüchtlingen in Europa (2 000 DM),
- Vereinigung der Oromo in Deutschland e. V. (500 DM) und
- Unterstützung des Forums „Über die Rolle der unabhängigen Medien ... in den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens“ (2 000 DM).

Wir bitten im Einzelnen zu begründen, warum die Studentenschaft der FU derartige Projekte unterstützt hat. Die studentischen Mittel sind nur für Aufgaben einzusetzen, wie sie in § 18 Abs. 2 BerlHG definiert sind. Ausgaben für allgemeinpolitische Aktionen sind künftig nicht mehr zu leisten.

- 5 Der AStA verfügt seit 1989 über eine eigene „Medienwerkstatt“. Für die Sach- und Personalausstattung wurden seit Bestehen der Medienwerkstatt mehr als 500 000 DM verausgabt.

Der AStA-Informationsbroschüre „Mein erstes Semester - Wintersemester 1999/2000“ sind darüber hinaus folgende Informationen zu entnehmen:

Die Medienwerkstatt „steht mit Rat und Tat Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen zur Verfügung, die selbstbestimmt Videos zu politischen Themen (z. B. einer Filmreihe zum Thema Rassismus) erstellen möchten. Dabei berät die Medienwerkstatt die jeweiligen Gruppen auch bei der Erstellung von Konzepten und Drehbüchern sowie bei der inhaltlichen und stilistischen Verarbeitung, soweit dies nötig bzw. gewünscht ist. Neben der Projektberatung und -betreuung arbeitet die Medienwerkstatt mit anderen Werkstätten im Bundesgebiet zusammen, um so die eigenen oder von unterstützten Initiativen erstellten Filme in Umlauf zu bringen. Dazu gehört dann beispielsweise auch die Mitarbeit oder Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen von bestimmten **politischen Kampagnen (v. a. zu den Themen Rassismus, Antifaschismus, Widerstandsbewegungen).**“

Auch besteht nach eigenen Angaben eine enge inhaltliche als auch organisatorische Zusammenarbeit zum „Kollektiv autofocus videowerkstatt e. V.“. Dieser Verein wurde 1988 gegründet, „um die Möglichkeiten zur Produktion unabhängiger **sozial- und gesellschaftspolitischer** Themen und deren Verbreitung in Berlin zu verbessern. So entstanden in den letzten Jahren zahlreiche Videos, zum Beispiel zum **Widerstand gegen IWF und Weltbank, zu Mietenpolitik und Hausbesetzungen, zu Migration und Rassismus, zu Unterdrückung und Widerstand in Lateinamerika** und zum Unistreik 1988“.

Die Medienwerkstatt setzt sich bislang fast ausschließlich mit allgemeinpolitischen Themen auseinander und unterstützt entsprechende Aktionen Dritter. Die aus studentischen Mitteln finanzierten Aktivitäten lassen sich kaum unter die Aufgaben der Studentenschaft nach § 18 Abs. 2 BerlHG einordnen. Daher ist eine Unterstützung nicht gerechtfertigt. Soweit die Medienwerkstatt künftig nicht bereit ist, sich hochschulpolitischen und studentischen Themen zuzuwenden, sind Zuschüsse durch den AStA nicht mehr zu leisten. Gegebenenfalls ist die Medienwerkstatt zu schließen.

Des Weiteren bitten wir uns mitzuteilen, warum und an wen die Medienwerkstatt 1994/95 vermietet wurde.

6 Die Studentenschaft verfügt über eine eigene Druckerei. Die Ausgaben für die planmäßigen Arbeiter betragen jährlich 100000 DM (Titel 426 01). Darüber hinaus fallen Ausgaben für

- den Geschäftsbedarf
(u. a. Papier, Reinigungsmaterial, Transport; Titel 531 01) über 100 000 DM/Jahr
- die maschinelle Ausstattung (Titel 812 89)
einschließlich Wartung (Titel 515 01) über 20 000 DM/Jahr

an.

Die Leistungen der Druckerei werden nicht nachgewiesen. Aufgrund fehlender Auftragsbücher kann auch die Auslastung der Druckerei nicht beurteilt werden.

Abgesehen von diesen Sachverhalten stellt sich die Frage, ob die Studentenschaft der FU überhaupt eine Druckerei betreiben muss. Die von der Druckerei erbrachten Leistungen können gleichermaßen von kommerziellen Anbietern übernommen werden, zumal die Studentenschaft bereits jetzt bei externen Anbietern Druckerzeugnisse in einem finanziellen Umfang von 50 000 DM/Jahr fertigen lässt (Titel 540 53/531 31, Ist: jeweils 25 000 DM) und für ein eigenes Kopiergerät Ausgaben in Höhe von über 30000 DM leistet (Titel 518 03 und 511 01).

Sie werden aufgrund von Wirtschaftlichkeitsberechnungen nachzuweisen haben, ob die Leistungen von der Druckerei im Vergleich zum Markt kostengünstiger oder mit höherem Aufwand erbracht werden. Gegebenenfalls sollte die Studentenschaft über eine Schließung der Druckerei entscheiden. Unabhängig davon ist ab sofort ein Auftragsbuch zu führen.

Der AStA hat seit August 1992 bei der Firma Océ ein Kopiergerät gemietet. Die monatliche Miete einschließlich 50 000 Freikopien beträgt 3 178,40 DM; die Monate Juli, August und September sind mietfrei. Die 450000 Freikopien pro Jahr werden bei weitem nicht ausgeschöpft. Da die Studentenschaft den Verbrauch selbst nicht kontrolliert und Océ den Zählerstand monatlich so einstellt, als wären 50 000 Kopien gefertigt worden, kann nur anhand des Papierverbrauchs die Anzahl der Kopien geschätzt werden. 1998/99 hat der AStA lediglich 100000 Blatt Papier bestellt. Es ist davon auszugehen, dass 350000 Freikopien nicht in Anspruch genommen wurden. Die Studentenschaft sollte den Mietvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen und über den Vertragspartner des Landesverwaltungsamtes ein Gerät mieten, das den Bedürfnissen der Studentenschaft entspricht (u. a. mit geringerer Freikopienzahl). Über das Veranlasste bitten wir zu gegebener Zeit zu berichten.

Im Übrigen wird die Studentenschaft zu klären haben, warum seit 1997/98 Océ nur auf acht von neun Rechnungen die monatlichen 50 000 Freikopien berücksichtigt. Nach unsrem Kenntnisstand hat Océ durch nicht angerechnete 200 000 Kopien Kosten von 3 400 DM zzgl. Mehrwertsteuer unberechtigt in Rechnung gestellt (200 000 Kopien x 0,017 DM). Dieser Betrag wird zurückzufordern sein.

- 8 Eine Kündigung des Mietvertrages für das Kopiergerät war bereits 1999 möglich. Obwohl die Freikopienzahl seit Jahren nicht ausgeschöpft wird und die Häufigkeit der Reparaturen zugenommen hat, wurde seitens des AStA bislang keine Anstrengung unternommen, sich um ein neues Gerät bzw. einen neuen Vertrag zu bemühen. Wir führen dies u. a. auf den häufigen Wechsel der Referenten zurück und regen deshalb an, insbesondere im Finanzbereich „Checklisten“ anzulegen, die neue Referenten über laufende Verträge und deren Kündigungsmodalitäten, Zeitschriftenabonnements, das Mahnwesen und andere Verfahrensabläufe (z. B. im Zusammenhang mit der Rückforderung und Abrechnung von Vorschüssen und der Tilgung von Überbrückungsdarlehen) informieren.
- 9 Bis 1995 waren im AStA-Büro planmäßige Angestellte als Bürokräfte mit 19,5 Stunden pro Woche tätig. Sie wurden nach Gruppe IV a Fallgr. 1 b BAT bzw. Gruppe VIII Fallgr. 1 a BAT mit Fallgruppenaufstieg nach Gruppe VII Fallgr. 2 BAT vergütet. Nachdem bis auf den Finanzsachbearbeiter alle Angestellten ausgeschieden waren, hat der AStA Bürokräfte beschäftigt, die eine monatliche Entschädigung von 375 DM erhalten. Der AStA hat den Arbeitsvertrag des o. g. Finanzsachbearbeiters gekündigt, obwohl die Voraussetzungen für eine Kündigung nicht vorlagen. Nach einer gerichtlichen Entscheidung ist der Angestellte weiter zu beschäftigen. Der AStA lehnt jedoch eine weitere Zusammenarbeit ab und verwehrt dem Angestellten den Zutritt zum AStA-Büro. Das Gehalt in Höhe von 46 030 DM/Jahr wird ohne Gegenleistung regelmäßig gezahlt (Titel 425 01). Diese Verfahrensweise ist nicht hinnehmbar. Der AStA wird den Angestellten umgehend zu beschäftigen haben.
- 10 Mit den Mitarbeitern in den Referaten des AStA werden Verträge abgeschlossen (= Aufträge). Die vereinbarte Vergütung wird zum Teil bar ausgezahlt. Die Prüfung hat Folgendes ergeben:
 - 10.1 Bei einigen Auszahlungsbelegen fehlt die Zeichnung der sachlichen Richtigkeit.
 - 10.2 Einzelne Empfangsbestätigungen über den Erhalt von Bauauszahlungen sind von den Empfängern selbst sachlich richtig gezeichnet worden.
 - 10.3 In der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) sind mehrfach nur Vornamen der Empfangsberechtigten (z. B. Gule, Ula, Katia) aufgeführt.
 - 10.4 Verträge werden häufig (1998/99 in 13 von 32 Fällen) verspätet, d. h. erst nach Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen.
 - 10.5 Lediglich 21 Aufträge (von 32 Aufträgen) waren sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer unterzeichnet.

Künftig sind die in der Landeshaushaltsordnung vorgesehenen Bestimmungen für die Zeichnungsberechtigung zu beachten, in der HÜL vollständige Namen aufzuführen und Verträge vor Aufnahme der Tätigkeit zu schließen.

- 11 Die FU hat dem AStA bereits in den 80er Jahren Räume „zur Verbesserung der Kommunikation unter den Mitgliedern der Studentenschaft“ in unterschiedlichen Gebäuden ohne Mobiliar und technische Einrichtungen zur Verfügung gestellt. § 2 der Café-Rahmenvereinbarung vom 12. Februar/24. Februar 1992 sah vor, dass ein Entgelt für die Raumbenutzung nicht erhoben wird. Der AStA hatte lediglich für den Verbrauch von Wasser und Strom monatlich einen Pauschalbetrag an die FU zu entrichten. Dem AStA wurde gestattet, kleinere Speisen und Getränke gegen Entgelt abzugeben. Mit der Abgabe durfte nicht die Absicht der Gewinnerzielung verbunden sein und der Abgabepreis musste nach den entstandenen Selbstkosten berechnet werden (Einkaufspreise zuzüglich der Kosten für Wasser und Strom und der Kosten für die Bedienung). Der AStA sollte Listen über die in den Kommunikationsräumen entstandenen Ausgaben und Einnahmen in einfacher, jedoch einer Überprüfung ermöglichenden Form führen und eine entsprechende Abrechnung vornehmen. Dem Präsidenten der FU sollte die Abrechnung turnusmäßig durch den AStA alle zwei Semester vorgelegt werden. Mit den Cafés sollten Vereinbarungen über die Erstattung der Betriebskosten abgeschlossen werden. Am 23. August 1996 wurde die Regelung zur Überlassung der Räume für das Café-Geschwulst von Seiten der FU beendet. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1996 kündigte die FU die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit für alle Räume zum 30. Juni 1997. Gleichwohl wollte die FU weiterhin Räume für studentische Kommunikationszwecke bereitstellen, "allerdings nicht mehr wie bisher auf öffentlich-rechtlich vertraglicher, sondern auf allgemein öffentlich-rechtlicher Grundlage durch eine zweckgebundene Zuweisung mit Erlaubnis zur Nutzung". Dabei sollte die Erlaubnis u. a. daran gebunden sein, dass für die jeweiligen Räume persönlich Verantwortliche benannt werden und bei Wegfall dieser Voraussetzungen sowie bei Nichterfüllung der sonstigen Nutzungsbedingungen die Erlaubnis entfällt bzw. entzogen werden kann.

Im Jahr 1995 wurde erstmals vom AStA eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Cafés in Angriff genommen, welche zum Teil durch mangelnde Kooperation der Kaffeestubenbetreiber (Studenten) bis heute nicht abgeschlossen ist. Einige Kaffeestuben haben keine verantwortlichen Ansprechpartner, da der Betrieb dort in der Regel von wechselnden Mitarbeitern aufrechterhalten wird. Aussagefähige Einnahme- und Ausgabeberechnungen werden von den Betreibern nicht geführt. Daher wurden dem Präsidenten der FU bisher Abrechnungen nicht vorgelegt. Nur mit einigen Cafés konnten Vereinbarungen über die künftige Zahlung von Raten zur Begleichung der vom AStA verauslagten Kosten geschlossen werden (Rosa Salon, Kuriosa, Sportler-Café, Biologinnen-Café, PI-Café).

Tatsächlich sind Zahlungen im Haushaltsjahr 1998/99 lediglich von den Betreibern des PI-Cafés und des Rosa Salons geleistet worden. Sie haben einen Teil der vereinbarten Betriebspauschale an den AStA überwiesen. Den Ausgaben der Studentenschaft für die studentischen Kommunikationsräume von 15 400 DM (Strom, Wasser, Versicherung) haben damit Einnahmen in Höhe von 1 588 DM gegenübergestanden.

Nach unserem Kenntnisstand bestehen zwischenzeitlich an folgenden Standorten Kommunikationsräume:

Bio-Café, Königin-Luise-Str. 12- 16 a

EWI-Café, Habelschwerdter Allee 45,

Frauencafé Furiosa, Habelschwerdter Allee 45,

Geo-Café bzw. Epizentrum (der Geographen), bisher Grunewaldstr. 35, jetzt Lankwitz, Hypozentrum (der Geologen), Lankwitz,

Café der Theaterwissenschaften, Grunewaldstr. 36,

Café der Chemie, Takustr. 3,

Café XX der Physik, Amimallee 14,
Babelsburg, Babelsberger Str. 14- 16,
Café der Ethnologen, Drosselweg 3,
Café-Geschwulst/OSI-Café, Ihnestr. 22,
Histo-Café, bisher Habelschwerdter Allee, jetzt Koserstraße,
PI-Café, Habelschwerdter Allee 45,
Schwulencafé Rosa Salon, Habelschwerdter Allee 45,
Sport-Café, Habelschwerdter Allee 45,
Café im John-F. Kennedy-Institut, Lansstr. 3,
Theo-Berger-Café im Philosophischen Institut, Habelschwerdter Allee 30,
Café der Mathematik, Café der Informatik,
Café der Lateinamerikanistik,
Café der Literaturwissenschaft,
Café der Wirtschaftswissenschaftler, Garystr .21,
Café Asyl, Silberlaube, L-Gang, Str. 26,
Café Tricky, Lankwitz,
Geotropa (Germanistencafé).

Der AStA wird mit allen Café-Betreibern Vereinbarungen abzuschließen haben. Die Betreiber sind zu verpflichten, Einnahmen und Ausgaben sorgfältig nachzuweisen und regelmäßig Zahlungen an den AStA zu leisten. Die Einhaltung der Vereinbarungen hat der AStA zu kontrollieren. Bei festgestellten Abweichungen sind Maßnahmen (u. a. Schließung) zu ergreifen.

- 12 Die Studentenschaft verfügt über einen VW-Bus, der am 21. Oktober 1991 zugelassen wurde. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt. Aus den Reparaturenrechnungen vom 25. Januar 1999 und 5. März 1999 geht hervor, dass das Fahrzeug in diesem Zeitraum über 30 000 km gefahren sein soll. Im Haushalt der Studentenschaft sind jedoch nur Ausgaben für 500 l Kraftstoff abgerechnet worden. Unterstellt man einen durchschnittlichen Verbrauch von 10 bis 12 l/100 km, so ergibt sich bei der o. g. Kraftstoffmenge eine km-Leistung von 4 000 bis 5 000 km. Aufgrund dieser Sachlage ist nicht auszuschließen, dass das Fahrzeug für private Fahrten eingesetzt wurde. Aus Unterlagen des AStA geht außerdem hervor, dass der Verbleib des Fahrzeugs nicht immer bekannt war.

Während der Prüfung wurde bereits darauf hingewiesen, dass künftig ein Fahrtenbuch zu führen ist. In diesem sind bei jeder Fahrt Angaben über den km-Stand, den Fahrzeugführer, das Fahrtziel, die Fahrstrecke, die km-Leistung und den Anlass der Fahrt zu machen. Die Nutzung des Fahrzeugs ist regelmäßig zu kontrollieren. Private Fahrten sollten nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Es stellt sich die Frage, ob die Studentenschaft der FU über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügen muss. Vor der für 2000/01 geplanten Neuanschaffung eines Fahrzeugs (Ansatz im Haushaltsplan 20 000 DM) sollten Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt werden. Dabei sind alle Ausgaben der AStA für das Fahrzeug zu ermitteln und den Preisen je km für Transporte oder Leihfahrzeuge gegenüberzustellen. Wir bitten über das Veranlasste zu berichten.

- 13 Einem Diskussionspapier vom 17. März 2000 sowie dem Plenumsprotokoll der Sitzung vom 27. März 2000 ist zu entnehmen, dass „der AStA bei lizenzierungspflichtiger Software ausschließlich Raubkopien verwendet. Bei einer Lizenzierung der bislang eingesetzten Software können Kosten von mindestens 4 000 DM auf die Studentenschaft zukommen, sofern man sich auf das Nötigste beschränken würde. Zusätzlich wäre zu bedenken, dass die Betriebssicherheit dann auch

sicherzustellen hätte, dass keine zusätzliche Software unautorisiert installiert werden würde/könnte. Jeder Windows-Rechner mehr schlägt dann mit etwa 1 000 DM Zusatzkosten zu Buche“.

Das Plenum hat am 27. März 2000 beschlossen, dass bei der „HU nachgefragt werden sollte, wie teuer es wäre, wenn der GAU eintritt“. Danach sollte entschieden werden, ob „wir das Risiko wagen“.

Während unserer Prüfung wurden keine verbindlichen Aussagen des AStA-Finanzreferenten zur obigen Problematik getroffen. Wir bitten nunmehr um Auskunft, ob zwischenzeitlich Lizenzen erworben wurden. Der Einsatz von „Raubkopien“ ist nicht zulässig und darf von der Studentenschaft als Teilkörperschaft einer Universität nicht geduldet werden.

- 14 Der AStA hat bis Ende des Kalenderjahres 1997 Bürgschaften für von Studenten und Studentinnen der FU aufgenommene Darlehen beim Studentenwerk Berlin übernommen. Zur Absicherung für die eventuelle Inanspruchnahme aus Bürgschaften wurden 1998/99 beim Titel 871 00 - Inanspruchnahme aus Bürgschaften - 12000 DM veranschlagt. Im Haushaltsjahr sind dann 17414,90 DM verausgabt worden. Eine Übersicht über ausgegebene Bürgschaften liegt dem AStA nicht vor.

Die Forderungen aus der Inanspruchnahme der Studentenschaft werden jedoch in der Vermögensübersicht (hier: Darlehen) nachgewiesen. Zu Beginn des Haushaltsjahres 1998/99 waren offene Forderungen in Höhe von 489 827,64 DM erfasst. Die Rückzahlung der ausstehenden Beträge wird - aufgrund personeller Engpässe - nicht mit dem notwendigen Nachdruck verfolgt. 1998/99 haben beispielsweise nur 17 (!) von 730 Studenten Tilgungszahlungen für Überbrückungsdarlehen geleistet. Des Weiteren ist zu beanstanden, dass die Erfassung der Rückzahlungen nicht mit der entsprechenden Sorgfalt durchgeführt wird. So wurden 1998/99 beim Titel 182 15 - Rückzahlung von Überbrückungsdarlehen an Studenten und Studentinnen - 7435,30 DM vereinnahmt, in der Vermögensübersicht sind jedoch 10 027,99 DM als Rückzahlung ("Abgang") gebucht worden. Diese Abweichung ist auf eine Buchung in der Vermögensübersicht mit der Bezeichnung "unklar!?!?!? - Abgang: 6603,61 DM" zurückzuführen. Hierbei handelt es sich vermutlich um die Zahlung eines von der Studentenschaft mit der Bearbeitung von offenen Forderungen beauftragten Rechtsanwalts ("Klette/Lattek"). Einzahlungen waren zum Teil bereits bei den entsprechenden Darlehensnehmern gebucht worden. Außerdem wurden beim Einnahmetitel Rückzahlungen gebucht, die nicht in die Vermögensübersicht übernommen wurden (z. B. [Name¹] 80 DM, [Name²] 1 000 DM). Bemerkenswert ist, dass die Namen der Einzahler nicht einmal in der Vermögensübersicht erfasst sind.

Der AStA wird künftig sicherzustellen haben, dass eine Liste der erteilten Bürgschaften erstellt und laufend geführt wird (Nr. 13.4.1 A V § 80 LHO), die offenen Forderungen ermittelt werden und die Rückzahlung offener Forderungen unter Einsatz verfügbarer Mittel (Mahnung, Vollstreckungsbescheid) verfolgt wird. Die Übereinstimmung von Buchungen im Haushalt und in der Vermögensrechnung ist herzustellen. Wir bitten, uns über das Ergebnis zu berichten.

- 15 Der Rechnungshof hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur und die Hochschulen aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass in Zukunft die Mitgliedsbeiträge für die Studentische Darlehenskasse e. v. nicht mehr aus dem Hochschulhaushalt, sondern von den Studentenschaften gezahlt werden. Da zahlreiche Studentenausschüsse eine solche Kostenübernahme ablehnen, sollen nunmehr durch eine entsprechende Änderung des BerIHG die Studentenschaften

¹ Name im Original vorhanden.

² Name im Original vorhanden.

hierzu verpflichtet werden (ggf. 1 DM pro Semester und Studierenden). Wir empfehlen, bereits im nächsten Haushaltsplan Mittel für die Studentische Darlehnskasse e. V. zu veranschlagen.

- 16 Der AStA hat 1998/99 beim Titel 524 40- Hochschulsport - 18500 DM für Frauensportveranstaltungen, Selbstverteidigungs-, Sport-, Tanz- und Theaterkurse für Studenten ausgegeben. Im Rahmen der Prüfung der Rechnungsbelege haben wir festgestellt, dass die Abrechnungen der Kursleiter nicht immer nachvollziehbar sind. So haben Listen der Kursteilnehmer - trotz mehrfacher Beanstandungen durch die Wirtschaftsprüfer in den vergangenen Jahren - auch für 1998/99 nicht vollständig vorgelegen. Die mit den Kursleitern geschlossenen Verträge lagen ebenfalls nicht vor. Darüber hinaus konnte nicht geklärt werden, ob für die Durchführung der Kurse zwei Kursleiter erforderlich sind und die von der Studentenschaft gezahlte Vergütung von 40 DM/Stunde gerechtfertigt ist.

Sie werden für das laufende Jahr sicherzustellen haben, dass die Verträge mit den Kursleitern und die Teilnehmerlisten vollständig vorliegen. Wir bitten, im Einzelnen die Beschäftigung von zwei Kursleitern zu begründen. Darüber hinaus bitten wir die Vergütungsgrundlagen zu erläutern.

- 17 In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass nach einem Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 17. Juni 1999 zum Bericht des Hauptausschusses über die Haushalts- und Vermögensrechnung für Berlin für das Haushaltsjahr 1996 alle Studierenden über ihre Beiträge zur Studentenschaft an den Kosten des allgemeinen Hochschulsports zu beteiligen sind. Der Senat wurde in dem Beschluss aufgefordert, - gegebenenfalls durch eine Regelung im BerlHG - darauf hinzuwirken, dass die Studentenschaften gesetzlich verpflichtet werden, etwa 15 v. H. ihrer Beiträge für den allgemeinen Hochschulsport an die jeweilige Hochschule abzuführen.

Wir empfehlen daher, die o. g. Kurse nicht mehr in Eigenregie, sondern in Zusammenarbeit mit der Zentraleinrichtung Hochschulsport der FU durchzuführen. Im nächsten Haushaltsplan sollten beim Titel 52440 - Hochschulsport - Ausgaben (15 v. H. der Studentenbeiträge) veranschlagt und der ZEH zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der personellen Ausstattung der ZEH hat diese die besseren Voraussetzungen für die Wahrnehmung der mit der Durchführung von Sportkursen zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten (u. a. Kontrolle der Teilnehmerlisten, Vergütung der Kursleiter).

- 18 Die Studentenschaft ist Mitglied in verschiedenen Organisationen. Die jährlichen Beitragszahlungen belaufen sich auf über 17 000 DM.

Titel	Organisation	Höhe der Beiträge - DM -
685 79	Spinnboden e. V. Berlin	1200
685 79	Bundesverband Jugend und Familien e. V.	900
51 201	Bundesverband studentischer Kulturarbeit e. v. (BSK)	200
685 79		600
685 79	Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)	40
685 79	Verein zur Förderung Feministischer FilmBildungsarbeit	120
685 79	Arbeitsgemeinschaft Berliner Studentenschaften	8300
511 01	Bundesverband Jugend und Film	300

685 79	Deutsche Jugendherberge	40
685 79	Iglyo - Lesbenreferat in Amsterdam	75
685 69	Antirassistische Initiative e. V.	6000

Wir bitten darzulegen, welche Vorteile die Studentenschaft aus den Mitgliedschaften zieht. Gegebenenfalls ist der Fortbestand einzelner Mitgliedschaften zu überdenken. Das Ergebnis bitten wir mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch die FU Mitglied des DAAD ist und hierfür jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 200 DM zahlt. Es sollte geklärt werden, ob die Hochschule als Körperschaft und auch die Studentenschaft als Teilkörperschaft der Hochschule Mitglieder des DAAD sein müssen.

Darüber hinaus sind künftig alle Mitgliedschaften beim Titel 685 79 zu buchen.

- 19 Die Studentenschaft hat 1998/99 mehr als 40 verschiedene Zeitungen und Zeitschriften abonniert; die Ausgaben hierfür haben 6000 DM betragen (Titel 512 01 - Bücher, Zeitschriften -). Darüber hinaus hat das Schwulenreferat einen Presseauschnittdienst beauftragt, für den jährlich über 20000 DM ausgegeben werden (in den jährlichen Haushaltsplänen sind nur 12 000 DM beim Titel 531 01 - Veröffentlichungen - veranschlagt). Wir bitten, die Notwendigkeit dieser Abonnements und Leistungen zu überdenken und gegebenenfalls Kündigungen auszusprechen.

Des Weiteren hat der AStA 1998/99 Bücher im Wert von 12000 DM gekauft. Abgesehen davon, dass die Titel der Bücher nicht immer auf den Rechnungen vermerkt sind, hat es die Studentenschaft bislang versäumt, die Bücher zu erfassen (Signum, Preis, Standort usw.). Dies wird umgehend nachzuholen sein. Künftig sind Inventuren nach Nr. 14.8 A V § 73 LHO durchzuführen.

- 20 Der AStA hat 1993 mit der Westfälischen Telefongesellschaft WTG einen Wartungsvertrag für eine im Dienstgebäude Otto-von-Simson-Str. 23 vorhandene Fernsprechanlage abgeschlossen. Die Ausgaben hierfür haben 1998/99 über 4 000 DM betragen (Titel 515 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände -, Beleg-Nr. 1087). Darüber hinaus sind für von der Firma WTG erbrachte Reparaturleistungen über 500 DM gezahlt worden. Wir bitten, die Notwendigkeit dieses Wartungsvertrages zu überdenken und ihn gegebenenfalls zu kündigen. Über das Ergebnis Ihrer Überlegungen bitten wir uns zu unterrichten.
- 21 Dem AStA, stehen elf Fernsprechgeräte und ein Handy zur Verfügung. 1998/99 wurden 40000 DM für Ferngespräche ausgegeben (Titel 51304 - Fernsprechgebühren -). Die Ursachen für diese hohen Aufwendungen hat der AStA, bislang nicht ermittelt. Sie sollten monatlich den Umfang der geführten Gespräche kontrollieren. Gegebenenfalls sind Einzelgesprächsnachweise anzufordern. Wir bitten, uns zu gegebener Zeit die Abrechnungen für den Monat Dezember zu übersenden.
- 22 Es ist aufgefallen, dass die Studentenschaft bei Beschaffungen im Allgemeinen auf die Verwendung von Bestellscheinen verzichtet, obwohl dies nach Nr. 10.1 A V § 55 LHO bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 300 DM erforderlich ist und wir auf die Beachtung bereits' anlässlich zurückliegender Prüfungen (letztmalig mit Schreiben vom 30.12.87, hier: T 3) hingewiesen haben.
- 23 Die Studentenschaft hat es bislang versäumt, die von ihr beschafften Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände als Eigentum der Studentenschaft zu kennzeichnen, die Erfassung auf dem

Beleg (Rechnung, Lieferschein u. Ä.) in geeigneter Weise zu vermerken und mindestens einmal innerhalb von drei Jahren eine Inventur durchzuführen. Dies bedeutet einen Vorstoß gegen die Nm. 14.1, 14.5 und 14.8 A V § 73 LHO. Die Kennzeichnung der Geräte und die Durchführung einer Inventur werden umgehend nachzuholen sein. Die Erfassung auf dem Beleg ist ab dem Haushaltsjahr 2000/01 vorzunehmen. Wir bitten, uns über das Veranlasste zu berichten.

24 Der AStA verzichtet grundsätzlich auf Ausschreibungen. Preisvergleiche werden nicht aktenkundig gemacht. Dies verstößt gegen § 55 LHO, wonach für Leistungen mit einem voraussichtlichen Wert

- über 50000 DM eine öffentliche Ausschreibung,
- zwischen 5 000 und 50 000 DM eine beschränkte Ausschreibung und
- unter 5 000 DM eine freihändige Vergabe vorzunehmen ist (Nr. 7.1 A V § 55 LHO)

Auch bei freihändiger Vergabe sind im Allgemeinen mindestens drei Angebote einzuholen, es sei denn, dass nur ein Anbieter in Betracht kommt. Bei einem Auftrag mit einem voraussichtlichen Wert bis zu 1 000 DM ist ein formloser Preisvergleich ausreichend (Nr. 7.4 A V § 55 LHO). Die Gründe für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben, die Gründe für einen Verzicht auf Einholung mehrerer Angebote und das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs bei freihändigen Vergaben sind aktenkundig zu machen (Nr. 7.5 A V § 55 LHO).

Für folgende Beschaffungen sind umgehend Ausschreibungen durchzuführen (sofern weiterhin Bedarf besteht):

1. Papier für den AStA-Kopierer/externe Kopierleistungen
2. Geräte für die IuK- Technik

Bei Weiterführung der Druckerei ist auch der Druckereibedarf (bislang u. a. bestellt bei den Firmen MEWA, Igepa, Böhmer) auszuschreiben.

25 Die Studentenschaft hat mehrfach Buchungen bei Titeln vorgenommen, die für diesen Zweck nicht bestimmt sind, z. B.

- **Honorar für Übersetzungsarbeiten** beim Titel 511 01 - Geschäftsbedarf -statt beim Titel **427 01** (Beleg-Nr. 1165),
- **Postgebühren** beim Titel 511 01 statt dem Titel **513 01** (Beleg-Nrn. 1055, 1446, 1449, 1452),
- **Bücher und Zeitschriften** beim Titel 511 01 statt beim Titel **512 01** (Beleg-Nrn. 1107, 1146, 1441, 1447),
- **Miete für das Kopiergerät** beim Titel 511 01 statt beim Titel **518 03** (Beleg-Nr. 1433),
- **Verpflegung** beim Titel 511 01 statt beim Titel **540 53** (Beleg-Nrn. 583,668,687,690),
- **Versicherungen** beim Titel 511 01 statt beim Titel **540 20** (Beleg-Nr. 1464),
- **Mitgliedschaft** im Bundesverband studentischer Kulturarbeit e. V. beim Titel 512 01 (Bücher, Zeitschriften) statt beim Titel **685 79** (Beleg-Nr. 996).

Wir bitten, künftig Buchungen unter Beachtung 'der Haushaltssystematik (Haushaltstechnische Richtlinien) vorzunehmen.

- 26 Für die Finanzierung größerer Projekte, Veranstaltungen oder Reisen können Studenten beim AStA Vorschüsse beantragen. Unterschieden werden diese Vorschüsse in so genannte Vorschüsse auf Abrechnung und Vorschüsse auf Rückzahlung. Für die Gewährung von Vorschüssen bei der Arten ist ein entsprechender Gremiumsbeschluss erforderlich.

Vorschüsse auf Rückzahlung werden beispielsweise für Veranstaltungen oder Druckkosten gewährt. Aus dem Erlös der Veranstaltungen (z. B. Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken) bzw. aus den Erlösen des Verkaufs von gedruckten Broschüren sind die gewährten Vorschüsse zurückzuzahlen. Bei Vorschüssen auf Abrechnung handelt es sich um Vorschüsse, die in voraussichtlicher Höhe der anfallenden und vom AStA zu übernehmenden Kosten gewährt werden. Unter Abrechnung ist der Nachweis der verausgabten Gelder durch entsprechende Quittungen, Rechnungen und sonstigen Belege zu verstehen.

Am Ende des Haushaltsjahres 1998/99 bestanden seitens der Studentenschaft Forderungen in Höhe von 242 994,80 DM aus Vorschüssen.

- a) Bei Durchsicht der Aufstellung des AStA haben wir festgestellt, dass Vorschüsse bis zu 15000 DM gewährt werden. Da die Abrechnung der Vorschüsse nach Angaben der Finanzreferenten wegen Personalmangels nur gelegentlich kontrolliert wird, bestehen in 180 (!) Fällen bereits seit Jahren Außenstände. In 73 Fällen waren Vorschüsse aus 1995/96 über 108 034,66 DM im Jahr 2000 nicht abgerechnet. Aufgrund dieser Sachlage sollten künftig keine Vorschüsse mehr ausgezahlt werden. Die noch offenen Vorschüsse sind umgehend "abzuwickeln". Im Übrigen gewähren die Studentenschaften anderer Hochschulen wegen der Probleme bei der Abrechnung keine Vorschüsse.
- b) Sowohl die Vorschüsse auf Rückzahlung als auch die Vorschüsse auf Abrechnung werden als Forderungen in der Vermögensübersicht ausgewiesen. Da eine Trennung dieser Vorschüsse nicht vorgenommen wird, kann der geldwerte Forderungsbestand nicht konkret ermittelt werden (vgl. S. 24 des Erläuterungsteils zum Wirtschaftsprüferbericht 1995/96). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich lediglich bei etwa der Hälfte der ausgewiesenen Vorschussbeträge um Vorschüsse auf Rückzahlung und damit um geldwerte Forderungen handelt. Der AStA wird künftig in der Aufstellung zwischen Vorschüssen auf Abrechnung und Vorschüssen auf Rückzahlung zu unterscheiden haben. In der Vermögensrechnung sind lediglich Vorschüsse auf Rückzahlung auszuweisen.
- 27 In der Aufstellung über die Forderungen 1998/99 ist der Herrn Th. 0. gewährte Vorschuss auf Rückzahlung i. H. v. 2750 DM für die Beschaffung eines Computers nicht enthalten (Titel 515 11 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die IuK-Technik -, Beleg-Nr. 202). Wir bitten, dies zu erläutern.
- 28 In der Vermögensrechnung 1995/96 wurden Wirtschaftsgüter erfasst; deren Anschaffungskosten 5 000 DM übersteigen. Im Jahr des Zugangs sind die einzelnen beweglichen Sachen mit dem Anschaffungspreis und einer Minderung um 50 v. H. für Abschreibungen bewertet worden. Für die Studentenschaft der FU, die nach kamerale Grundätzen abrechnet, gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung. Nach Nr. 2 A V § 73 LHO gehören bewegliche Sachen, mit Ausnahme der

Sammlungen und Kunstwerke, mit einem Anschaffungswert ab 5000 DM nicht zum Vermögen. Ein Nachweis der Geräte ist daher im Vermögensverzeichnis nicht vorzunehmen. Die Vermögensrechnung ist entsprechend zu korrigieren.

- 29 Die Studentenschaft erledigt ihre Kassenangelegenheiten selbst ohne Inanspruchnahme der Kasse der FU. Neben ihren Festgeldkonten bei der Deutschen Bank und der Ökobank EG Berlin besteht ein Konto bei der Postbank für die laufenden Kassengeschäfte. Da sich auf diesem Konto stets ein Guthaben (zeitweise in Höhe von 100 000 DM) befindet, das Geldinstitut jedoch keine Guthabenzinsen gewährt, haben wir bereits während der Prüfung angeregt, einen Wechsel zu überdenken. Dabei müssen jedoch auch die im Zusammenhang mit der Führung des Kontos anfallenden Gebühren berücksichtigt werden. Wir bitten, uns über das Ergebnis Ihrer Überlegungen zu berichten.
- 30 Zur Vereinfachung des Abgleichs zwischen den Konten bei den Kreditinstituten und der vom AStA geführten Haushaltsüberwachungslisten (HÜL) sollten auf den Kontoauszügen hinter dem Buchungsbetrag der jeweilige Titel und die in der HÜL genannte Belegnummer notiert werden.
- 31 Die Studentenschaft hat 1998/99 insbesondere Rechnungen der Firma "Memo" (Titel 511 I - Geschäftsbedarf -) erst nach Eingang eines Mahnschreibens bezahlt, da die Originalrechnungen verloren gegangen sind oder erst nach Eingang der Mahnung aufgefunden wurden. Auch werden Originalrechnung und Mahnung zum Teil in verschiedenen Ordnern aufbewahrt.

Künftig sind Originalrechnung und Mahnung zu einem Vorgang zusammenzufassen. Für den Fall, dass eine Rechnung nicht auffindbar ist und die Studentenschaft gemahnt wird, ist von der Lieferfirma eine Ersatzrechnung anzufordern.

- 32 Eine Gutschrift über 13,50 DM für Lateinamerikanische Nachrichten wurde im Buchwerk nicht erfasst (Titel 515 31 - Ausstattung des Kommunikationszentrums -). Dies wird nachzuholen sein.
- 33 Wir bitten zu erläutern, warum 1998/99 beim Titel 119 20 - Volkstümliche Veranstaltungen - keine Einnahmen (z. B. aus Eintrittsgeldern und Getränkeverkauf) zu verzeichnen waren, obwohl Veranstaltungen durchgeführt (Frühlingsfest, Baucamp, Schwulentreff im Waldschlösschen, 50-Jahrfeier-FU, Semesterabschlussparty, Frauenparty) und Ausgaben im nicht unerheblichen Umfang (Titel 54053, Ist: 180000 DM) geleistet wurden.
- 34 Den Erläuterungen zum Titel 119 01 - Veröffentlichungen - im Haushaltsplan 1998/99 ist zu entnehmen, dass die Studentenschaft u. a. Erlöse aus Anzeigen zu erzielen beabsichtigt. Einnahmen wurden in diesem Haushaltsjahr jedoch nicht verbucht.

Wir regen an, z. B. in der studentischen Zeitung "Neues Dahlem" und im "Erstsemesterinfo" Anzeigen gegen Entgelt zu veröffentlichen. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Studentenschaft nicht umsatzsteuerpflichtig ist; Rechnungen dürfen daher keine Mehrwertsteuer ausweisen. Auch sollte der Rechnungsempfänger darauf hingewiesen werden, dass der Rechnungsbetrag keine Mehrwertsteuer beinhaltet, da die Leistungen nicht von ein cm Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz erbracht werden.

- 35 Auf den Rechnungen von Copy-Centem wird künftig neben der Nummer des Stupa-Beschlusses auch der Lieferumfang und der Herstellungszweck zu notieren sein (z. B. „1 500 Flugblätter DIN A 4 für die Urabstimmung zum Semesterticket lt. Stupa-Beschluss vom 01.04.00“).

- 36 Die Grundsteinlegung für das neue Gebäude der Studentenschaft im Kiebitzweg 13 (Straße wurde 1999 in Otto-von-Simson-Straße umbenannt) erfolgte im Mai 1995. Die vom AStA gebildete Rücklage i. H. v. 300 000 DM sollte für die Innenausstattung verwendet werden. Wie Zeitungsberichten zu entnehmen ist, hat das Verwaltungsgericht aufgrund der Klage der Studentenschaft entschieden, dass die anderweitige Nutzung des Gebäudes durch die FU zulässig ist. Das Gebäude steht somit der Studentenschaft nicht zur Verfügung; die Rücklage ist aufzulösen. Wir bitten, uns die Buchung im Haushalt der Studentenschaft zu bestätigen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir beabsichtigen, dem Abgeordnetenhaus von Berlin über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der Berliner Universitäten und Hochschulen zu berichten. Daher haben wir aus grundsätzlichen Erwägungen auch Vorgänge von geringerer finanzieller Bedeutung aufgegriffen, sofern sie für eine Gesamtauswertung und einen Vergleich der Hochschulen wichtig sind.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Prüfungsmitteilung.

Je einen Abdruck haben der Präsident der Freien Universität Berlin sowie die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Stellungnahme erhalten.

Dr. Kerkau

Beglaubigt